

Anlage zu § 21 der Friedhofsordnung I. Gestaltung der Grabmale

(1) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.

(2) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(3) Die stehenden Grabmale der Wahlgrabstätten Abteilung des Neuen und Alten Friedhofes sollten 80 cm in Höhe und 60 cm Breite nicht überschreiten.

Für Reihengrabstätten gelten folgende Maße:

Höhe: 80cm -100cm Breite: 40cm – 50cm

Die Sockelhöhe aller stehenden Grabmale darf 10 % der Gesamthöhe nicht überschreiten.

(4) Keinen Sockel dürfen die stehenden Grabmale der Rasenwahlgrabstätten haben, Kissensteine sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

5) Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

(6) Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.

(7) Nicht gestattet sind:

a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr.5 behandelter Zementmasse,

b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,

c) das Anstreichen von Grabmalen.